

Produktreglement Fondskonto

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem/n Kunden bzw. der/den Kundin/nen (nachfolgend der Einfachheit halber "Kunde") einerseits und der Baloise Bank SoBa AG (nachfolgend "Bank") andererseits. Sie bilden zusammen mit

- dem Basisvertrag für die Eröffnung einer Kundenbeziehung bei der Baloise Bank SoBa AG
- dem Vertrag für ein Investment in ein Fondskonto und
- den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank die vertragliche Grundlage für ein Fondskonto.

1. Fondskonto

Mit der Unterzeichnung des Vertrags über ein Investment in ein Fondskonto beantragt der Kunde die Eröffnung eines Fondskontos. Die Bank bietet drei Varianten von Fondskonten an: Standardkonto, Sparplan und Entnahmeplan. Das Fondskonto ist nur für in der Schweiz domizilierte Personen zugelassen. Wechselt ein Fondskontoinhaber sein Domizil von der Schweiz ins Ausland, muss das bestehende Fondskonto aufgehoben werden. Das Konto dient ausschliesslich der Abwicklung von Transaktionen im Zusammenhang mit Anlagefonds. Titellieferungen (Titelein- und ausgänge) sind beim Fondskonto nicht zugelassen. Es können Kontotransaktionen, gemäss Ziffer 5.1 und Ziffer 9, vorgenommen werden. Mit einem Investment in ein Fondskonto investiert der Kunde die einbezahlten Beträge nach Abzug der Ausgabekommission und Gebühren vollständig in den gewünschten Fonds (inkl. Fraktionen). Pro Fondskonto ist jeweils nur ein einzelner Fonds (Valor) zulässig.

Per 31.12. jedes Kalenderjahres erhält der Kunde einen Vermögens- und einen Kontoauszug, der alle Transaktionen des vergangenen Kalenderjahres zeigt. Im Weiteren erhält der Kunde den Fondskonto-Steuerauszug, welcher den Anlagebestand per 31.12. beinhaltet. Dieser Steuerauszug wird nach dem Erhalt der steuerbaren Erträge ca. im Februar des darauffolgenden Jahres versandt.

2. Aufbewahrung der Fondsanteile (inkl. Fraktionen)

Die Bank verpflichtet sich, die Fondsanteile an einem sicheren Ort mit der gebotenen Sorgfalt aufzubewahren oder aufbewahren zu lassen.

3. Laufzeit des Fondskonto

Das Fondskonto wird in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt nicht durch Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kontoinhabers.

4. Fondsauswahl

Folgende Fonds stehen für Investitionen in das Produkt Fondskonto zur Verfügung:

- Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Activ (CHF),
Valor: 1212278

- Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Activ (EUR),
Valor: 1212306
- Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Progress (CHF),
Valor: 1212282
- Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Progress (EUR),
Valor: 1212315
- Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic (CHF),
Valor: 1212290
- Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic (EUR),
Valor: 1212321
- Baloise Fund Invest (Lux) – BFI InterStock (CHF),
Valor: 1212338
- Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Systematic Flex Equity R (CHF), Valor: 39577898
- Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Systematic Flex Equity R (EUR), Valor: 39577918
- Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-Quadrat Arts Conservative (CHF), Valor: 18172080
- Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-Quadrat Arts Conservative (EUR), Valor: 14846160
- Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-Quadrat Arts Balanced (CHF), Valor: 18172112
- Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-Quadrat Arts Balanced (EUR), Valor: 14846604
- Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-Quadrat Arts Dynamic (CHF), Valor: 18172127
- Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-Quadrat Arts Dynamic (EUR), Valor: 14846647

Die Bank behält sich eine jederzeitige Änderung der Fondsauswahl vor.

5. Einzahlungen und Anlagezeitpunkt

5.1. Einzahlungen

Die Anlage auf ein Fondskonto erfolgt durch Einzahlung auf das Konto. Der Kunde kann seine Zahlungen durch Post-/Banküberweisung, am Kundenshalter, via E-Banking oder bei Ratenzahlungen per Dauerauftrag via Hausbank bzw. Post leisten. Bank- und Postgebühren für den Zahlungsverkehr gehen zu Lasten des Kunden. Die Gelder, abzüglich der unter Ziffer 8 genannten Kommissionen, Gebühren, Kosten und Steuern, werden am nächsten Investitionstermin gemäss Ziffer 5.2 angelegt. Beim Standardkonto und Sparplan beträgt der Mindestanlagebetrag stets CHF 100.00. Beim Entnahmeplan beläuft sich der erstmalige Mindestanlagebetrag auf CHF 20'000.00; für Folgezahlungen gilt auch hier ein Mindesteinzahlungsbetrag von CHF 100.00.

5.2. Anlagezeitpunkt

Es wird an zwei Investitionsterminen pro Monat (jeweils am 5. und am 20. Tag des Monats bzw. am folgenden Handelstag) investiert. Die Gelder werden angelegt, wenn sie am betroffenen Tag bis um 12.00 Uhr auf dem Konto eingegangen sind.

6. Reinvestition von Anlageerträgen, Investitionen von Einzahlungen und Folgezahlungen

Die Erträge aus Anlagen in Fondsanteile (Ausschüttungen), Einzahlungen sowie Folgezahlungen werden durch den Kauf weiterer Fondsanteile bzw. Bruchteile davon am nächsten Investitionstermin gemäss Ziffer 5.2 investiert.

7. Gewährleistung und Haftung der Bank

Die Investition in die Fonds erfolgt ausschliesslich auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Der Kunde übernimmt daher das volle Risiko allfälliger Kursschwankungen. Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Erzielung eines bestimmten Anlageergebnisses. Allfällige von der Bank, ihren Angestellten, Vertretern oder Bevollmächtigten abgegebenen Angaben über zukünftige Kursentwicklungen von Kapitalanlagen, Renditen und dergleichen sind unverbindlich. Die Bank lehnt jegliche Haftung für das Eintreten solcher Prognosen ab. Der Kunde ist verantwortlich, sein Portfolio bei Bedarf den geänderten persönlichen Verhältnissen und/oder allenfalls geänderten Marktgegebenheiten anzupassen.

8. Kommissionen, Gebühren, Kosten und Steuern

Es werden folgende Kommissionen, Gebühren, Kosten und Steuern erhoben:

8.1. Ausgabekommission

Die Ausgabekommission wird auf dem investierten Betrag berechnet. Zurzeit beträgt die Ausgabekommission max. 1.7%.

8.2. Periodische Gebühren

Kontoführungsgebühr: 0,8% p.a., berechnet auf dem durchschnittlich investierten Kapital (mindestens jedoch CHF 5.00 pro Quartal oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung). Bei jugendlichen Fondskontoinhabern bis zum 30. Geburtstag fallen keine Kontoführungsgebühren an. Danach kommen die ordentlichen Kontoführungsgebühren zur Anwendung. Die Kontoführungsgebühren werden jeweils vierteljährlich belastet.

8.3. Übrige Gebühren sowie Kosten und Steuern

Bei Fondsanteilen fallen fondsinterne Verwaltungskosten (Management Fees) an, die direkt dem Fonds belastet werden und im Fondsergebnis bereits enthalten sind. Sämtliche Steuern und Abgaben, insbesondere Quellensteuern und Stempelabgaben auf den Anlagen, gehen zu Lasten des Kunden.

8.4. Änderungen der Kommissions- und Gebührensätze

Die Bank behält sich eine jederzeitige Änderung der oben genannten Kommissions- und Gebührensätze vor. Von einer

allfälligen Änderung unberührt bleiben bereits bezahlte bzw. belastete und in Raten erhobene Kommissionen und Gebühren.

8.5. Entschädigungen Dritter

Die Bank leitet alle erhaltenen Vertriebsentschädigungen an den Kunden weiter. Die Vergütung erfolgt jeweils im Dezember für das ablaufende Jahr auf das Fondskonto. Voraussetzung ist ein noch aktives Fondskonto.

8.6. Belastung der Kommissionen, Gebühren, Kosten und Steuern

Fällige Kommissionen, Gebühren, Kosten und Steuern werden vom Einzahlungsbetrag in Abzug gebracht oder dem Fondskonto belastet. Bei Auflösung des Fondskontos werden die Kontoführungsgebühren pro rata temporis, mindestens CHF 5.00 oder der entsprechende Gegenwert in Fremdwährung, belastet.

9. Kontobezüge während der Vertragsdauer

Der Kunde kann der Bank jederzeit einen Auftrag für eine einmalige oder periodisch wiederkehrende Rückzahlung (mind. CHF 100.00) erteilen. Die Bank wird jeweils anteilig so viele Fondsanteile verkaufen, wie dies zur Erreichung des Entnahmebetrags erforderlich ist. Auf dem Konto bleibt in jedem Fall ein Mindestbetrag von 10% des letzten Kontostandes. Wenn der Wert des Fondskontos \leq CHF 300.00 oder der entsprechende Gegenwert in Fremdwährung ist, gilt eine fixe Betragssperre von CHF 30.00 bzw. der entsprechende Gegenwert in Fremdwährung. Die Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt täglich.

10. Kündigung

10.1. Kündigung durch den Kunden

Der Kunde hat jederzeit das Recht, den Fondskonto-Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung ist der Bank schriftlich mitzuteilen und wird erst wirksam, wenn die Mitteilung bei der Bank eingegangen ist. Im Falle der Kündigung veranlasst die Bank den Verkauf des Fondsbestandes zum Tageskurs innerhalb von drei Handelstagen nach Eingang der Mitteilung bei der Bank. Der Verkaufserlös wird dem Konto gutgeschrieben und nach Anweisung des Kunden nach Abzug fälliger Kommissionen, Gebühren, Kosten und Steuern überwiesen. Kündigungen, die nach dem 19. Dezember eintreffen, werden erst im neuen Jahr verarbeitet.

10.2. Kündigung durch die Bank

Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit und in ihrem eigenen Ermessen, den Fondskonto -Vertrag mit dem Kunden zu kündigen. Die Bank ist ermächtigt, 30 Tage nach Versand der Kündigung an die letztbekannte Adresse des Kunden den Anlagebestand zum Tageskurs zu verkaufen und den Erlös nach Anweisung des Kunden nach Abzug fälliger Kommissionen, Gebühren, Kosten und Steuern zu überweisen. Im Weiteren ist die Bank befugt, das

Fondskonto zu saldieren, wenn das Konto einen negativen Saldo aufweist oder das Guthaben zur Deckung der anfallenden Gebühren nicht ausreicht. Bitte beachten Sie, dass Gebühren z.B. auch bei Einzahlungen am Postschalter entstehen können.

11. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Teile dieses Reglements ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle ist der ungültige Teil in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit dem ungültigen Teil beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

12. Änderung des Reglements

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung des Reglements vor.

13. Informationen zu den gewählten Anlagefonds

Die Ausgabebedingungen der zur Verfügung stehenden Fonds gelten auch beim Produkt "Fondskonto". Der Kunde kann die Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte der zur Auswahl stehenden Fonds bei der Baloise Bank SoBa AG jederzeit kostenlos beziehen oder aktuelle Informationen über sämtliche Fonds der Baloise Fund Invest (BFI) unter www.baloise.ch/fonds bezogen werden.

14. Ausnahmezustand

Kann die Bank infolge Transferbestimmungen, kriegerischer Ereignisse, höherer Gewalt oder ähnlicher Gründe am vertraglich vorgesehenen Ort und in der vereinbarten Weise nicht erfüllen, behält sie sich das Recht vor, die Anlagefonds auf Kosten und Risiko des Kunden an dem Ort und in der Weise zu liefern, in der dies möglich ist und zweckmässig erscheint.

15. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehung des Kunden mit der Bank untersteht schweizerischem Recht.

Erfüllungsort, Betreibungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Solothurn. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

16. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.